

Miet- und Benutzungsordnung Gemeindehäuser

a) Vereinshaus Willscheider Berg

b) Gemeindehaus Kalenborn

c) Grillhütte „Farmersheck“ der Ortsgemeinde Vettelschoß

§ 1

Gegenstand

zu a)

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist das Vereinshaus „Willscheider Berg“ in der Ortsgemeinde Vettelschoß, nachstehend kurz „Vereinshaus“ genannt, und seine Nebenanlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände mit Grillplatz.

zu b)

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist das Gemeindehaus Kalenborn in der Ortsgemeinde Vettelschoß, nachstehend kurz „Gemeindehaus“ genannt, und seine Nebenanlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände.

zu c)

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist die Grillhütte „Farmersheck“ in der Ortsgemeinde Vettelschoß, nachstehend kurz „Grillhütte“ genannt, und ihre Nebenanlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände

§ 2

Mieter/innen der Gemeindehäuser

Mieter/innen der Gemeindehäuser können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, Organisationen sowie Gruppen sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen, die/der auch verantwortlich sicher zu stellen hat/haben, dass die Veranstaltung entsprechend der nachstehenden Miet- und Benutzungsordnung durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen kann je nach Art der Veranstaltung von der Ortsgemeinde Vettelschoß nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe die Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes auf Kosten der Mieterin/des Mieters verlangt werden.

§ 3

Mietvertrag

Der Antrag auf Anmietung, der als Buchung gilt, ist unter Angabe des Mietzweckes schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt die Mieterin/der Mieter, bzw. erkennen die Mieter/innen, diese Miet- und Benutzungsordnung an. Bei der Buchung ist auf den Mietzins eine Anzahlung zu leisten, die bei Abschluss des Mietvertrages angerechnet wird. Bei Ausfall der Veranstaltung fallen Stornierungsgebühren an, der Anzahlungsbetrag wird nicht erstattet (siehe Anlage Mietzinstabelle Gemeindehäuser).

Aus einer schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

Insbesondere behält sich die Ortsgemeinde Vettelschoß vor bei Anfragen diese gesondert zu prüfen und den Abschluss eines Mietvertrages in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen die Mietbewerber/innen mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.

Ein Ablehnungsgrund ist bereits gegeben, wenn die/der Antragsteller/in in der Vergangenheit durch Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere durch Gewalttätigkeit oder Lärmbelästigung) oder durch Verstöße gegen diese Miet- und Benutzungsordnung aufgefallen ist.

Um eine Nutzungsvielfalt und Verteilungsgleichbehandlung zu gewährleisten, kann die Ortsgemeinde Vettelschoß, gleich welches Gemeindehaus, gemäß § 1 auf insgesamt fünf Veranstaltungstage pro Kalenderjahr für einen Mieter beschränken. Bei der Beschränkung wird berücksichtigt, ob der Mieter einer juristischen Person, Organisation oder Gruppe, die den Mietgegenstand tatsächlich nutzt, zuzurechnen ist.

In Einzelfällen und Streitfällen kann der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Vettelschoß abweichende Entscheidungen treffen.

§ 4 Vertragsrücktritt

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages, dass die Veranstaltung aus einem in die Risikosphäre des/der Mieter/in bzw. der Mieter/innen fallenden Grund nicht stattfinden kann, hat/haben der oder die Mieter/in bzw. Mieter/innen dennoch den vereinbarten Mietzins an die Ortsgemeinde Vettelschoß zu zahlen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Vettelschoß.

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages der dringende Verdacht, dass die von der/dem Mieter/in oder den Mietern bzw. Mieterinnen beabsichtigte Veranstaltung:

- nicht den Angaben zum Mietzweck entspricht,
- nicht nur dem angegebenen Veranstaltungszweck dient,
- die Gruppierung verfassungswidrige Ziele verfolgt,
- oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden droht,

kann die Ortsgemeinde Vettelschoß nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung ihrer Gründe vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche hieraus können gegen die Ortsgemeinde Vettelschoß nicht geltend werden.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der o.a. Einrichtungen für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung unter Berücksichtigung des § 3 dieser Miet- und Benutzungsordnung an den- oder diejenige/n, der/die zuerst einen schriftlichen Mietantrag gestellt hat/haben.

Bei gleichzeitigem Eingang hat die/der Vettelschosser Bürger/in Vorrang vor Ortsfremden.

§ 6

Weiter-/Untervermietung, Übernachtungen

Eine Weiter-/Untervermietung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände durch die/den Mieter/in bzw. die Mieter/innen ist nicht zulässig.

Übernachtungen in den Gemeindehäusern sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 7

Haftung

Die Ortsgemeinde Vettelschoß überlässt den Mieterinnen/Mietern, deren Beauftragten und Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltungen die Gemeindehäuser zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Mieter/innen sind verpflichtet, die Gemeindehäuser und ihre Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Mieter/innen, deren Beauftragte und die Besucher/innen der Veranstaltungen stellen die Ortsgemeinde Vettelschoß von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeindehäuser mit Nebenräumen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Jegliche Ansprüche sowie Kostenersatzforderungen für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr oder ähnlichen Hilfsorganisationen, die in Verbindung mit der Nutzung unter § 1 genannten Gemeindehäuser entstehen, sind von den Mieter/innen in voller Höhe zu tragen.

Die Mieter/innen, deren Beauftragte und die Besucher/innen der Veranstaltungen verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Vettelschoß für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung gegen die Ortsgemeinde Vettelschoß und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für eingebrachte Gegenstände wird seitens der Ortsgemeinde Vettelschoß keine Haftung übernommen.

Die Haftung der Ortsgemeinde Vettelschoß als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB – bleibt unberührt.

Die Mieter/innen, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Vettelschoß an den überlassenen Einrichtungen, Gegenständen und Geräten sowie Zugangswegen im Rahmen der berechtigten und unberechtigten Nutzung entstehen. Mieten mehrere Parteien eines der Gemeindehäuser für eine Veranstaltung, haften sie gesamtschuldnerisch.

Sie sind auf Verlangen verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken, die sie der Ortsgemeinde Vettelschoß und Dritten gegenüber übernommen haben, durch Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages zu versichern und den Nachweis darüber innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Mietvertrages, spätestens einen Tag vor der Benutzung, zu erbringen.

Bei privaten Veranstaltungen reicht im Regelfall die Privathaftpflichtversicherung der Mieter/innen. Für öffentliche Veranstaltungen wird im Regelfall eine Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen erforderlich. Die Haftpflichtversicherung muss folgende Risiken abdecken: Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden, Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln.

§ 8 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Hausverwalter zu melden.

§ 9 Verantwortlichkeit für den Ablauf der Veranstaltungen

Die Mieter/innen - bzw. bei minderjährigen Mieter/innen/Mieterinnen die/der Erziehungsberechtigten - tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Sie verpflichten sich ausdrücklich, Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr auf ein unabdingbares Mindestmaß zu beschränken und hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Schließen der Fenster und Türen und das Herunterfahren der Musik-/Lautsprecheranlage. Besonders im Außenbereich ist ab 22.00 Uhr jeglicher, die Nachtruhe der Anwohner/innen beeinträchtigender Lärm zu unterlassen (z.B. Musizieren, Abspielen von Tonträgern, lautes Singen oder Debattieren, Aufheulen der Motoren, häufiges Türeschlagen, häufiges An- und Abfahren (auch mit Krafträdern) ...) Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Ortsgemeinde Vettelschoß bei der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Ordnungsamt, zu beantragen (z.B. Feierlichkeiten im Außenbereich) und von dieser gesondert zu genehmigen.

§ 10 Mietzinsen

Für die Benutzung der Gemeindehäuser mit seinen/ihren Einrichtungen werden Mietzinsen nach der zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mietzinstabelle erhoben (siehe Anlage Mietzinstabelle Gemeindehäuser).

§ 11 Benutzungsgrundsätze

Die Benutzer/innen der Gemeindehäuser verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Elektrizitäts- und Wasserverbrauch zu achten und Räume und Geräte schonend zu behandeln.

Das Abbrennen eines Feuerwerkes (einschl. Knallkörper) ist auf dem gesamten Gelände der Ortsgemeinde einschließlich des Gebäudes nicht gestattet.

Werden die Benutzungsgrundsätze verletzt, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die in § 14 dieser Miet- und Benutzungsordnung geregelte Kautions in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel zur Benutzung der Gemeindehäuser sind beim Hausverwalter oder einer/m von ihm Beauftragten abzuholen und nach der Veranstaltung bei der Übergabe nach § 13 dieser Miet- und Benutzungsordnung wieder auszuhändigen. Die Schlüssel werden zu treuen Händen übergeben. Für jeden Missbrauch oder Verlust und dessen Folgen (z.B. Austausch der Schließanlage) haftet die/der Mieter/in.

§ 13

Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Jedes Gemeindehaus ist am Tag nach der Veranstaltung, wie im Mietvertrag vereinbart, wieder zu übergeben. Über die ordnungsgemäße Übergabe entscheidet der Hausverwalter oder ein/e von ihm Beauftragte/r.

§ 14

Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche der Ortsgemeinde Vettelschoß nach dieser Miet- und Benutzungsordnung ist von den Mieterinnen/Mieterern zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe eine Kautions bei der von der Ortsgemeinde Vettelschoß bestimmten Stelle zu hinterlegen (siehe Anlage Mietzinstabelle Gemeindehäuser).

Der Zustand jedes Gemeindehauses ist vor der Veranstaltung zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Mieter/in/ und dem Hausverwalter zu unterzeichnen. Die/Der Mieter/in erhält die Kautions zurück, wenn das Mietobjekt in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder übergeben worden ist und die Miet- und Benutzungsordnung in allen Bestimmungen eingehalten wurde. Dies wird durch die/den Beauftragte/n der Ortsgemeinde Vettelschoß anhand des vorgenannten Protokolls festgestellt. Die Kautions wird einbehalten, wenn das vermietete Objekt samt Einrichtungsgegenstände nach der Veranstaltung

- nicht in einwandfreiem Zustand übergeben wird (entsprechend des entstandenen Schadens)
- nicht ordnungsgemäß gereinigt übergeben wird (entsprechend der entstandenen Kosten der Reinigung durch Dritte)
- gegen § 9 dieser Miet- und Benutzungsordnung verstoßen wurde (Einbehaltung des Gesamtkautionsbetrages).
- gegen § 11 dieser Miet- und Benutzungsordnung verstoßen wurde (entsprechend der verursachten Kosten)

Sollte die Kautions die berechtigten Ansprüche der Ortsgemeinde Vettelschoß nicht decken, wird der über die Kautions hinausgehende Forderungsbetrag von der/dem Mieter/in eingefordert.

§ 15

Auf-/Abbau

Sofern nichts anderes im Mietvertrag geregelt ist, dürfen Tische und Stühle/Bänke grundsätzlich frühestens einen Tag vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass die Räumlichkeiten bereits am Vortag zu Aufbauzwecken oder anderen organisatorischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Spätestens am Tage nach der Veranstaltung, ggfls. vor der nächsten Veranstaltung am darauf folgenden Tag, sind die Tische und Stühle/Bänke wieder an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäß zu stapeln, soweit nichts anderes mit der/dem direkten Nachmieter/in in Abstimmung mit der Hausverwaltung vereinbart wurde.

§ 16 Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen mit Ausnahme von Blindenhunden zu Veranstaltungen in die Gemeindehäuser nicht mitgenommen werden.

§ 17 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Garderoben-Aufbewahrung haben die Mieter/innen zu sorgen. Die Ortsgemeinde Vettelschoß haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl von Garderobegenständen.

§ 18 Werbung

Die Anbringung von Werbung am und in den Gemeindehäusern ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Ortsgemeinde Vettelschoß kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 19 Hausrecht

Das Hausrecht in den Gemeindehäusern üben der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Vettelschoß und in seiner Vertretung die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis sowie der Hausverwalter aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in den vorgenannten Einrichtungen untersagen. Zuwiderhandelnde Personen erhalten zudem für zwei Jahre Hausverbot für das Forum „Am Blauen See“, das Vereinshaus „Willscheider Berg“, das Gemeindehaus Kalenborn, die Grillhütte „Farmersheck“ sowie für die Teilnahme an Großveranstaltungen in der Sporthalle Vettelschoß.

Die Fortführung einer Veranstaltung kann insgesamt untersagt werden, wenn sich nach dem Verlauf ergibt, dass sie vertragswidrig ist. Die Veranstaltung kann zudem mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn trotz zweimaliger Aufforderung durch die vorgenannten Vertreter der Ortsgemeinde Vettelschoß und/oder den Hausverwalter und/oder die Polizeiinspektion Linz am Rhein Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr nicht entsprechend § 9 dieser Miet- und Benutzungsordnung vermieden werden.

§ 20 Zutritt zu den Gemeindehäusern

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Vettelschoß und in seiner Vertretung die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis sowie der Hausverwalter haben jederzeit das Recht des Zutritts zu den Gemeindehäusern.

§ 21 Vorübergehende Sperrung

Die Ortsgemeinde Vettelschoß ist bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, die Gemeindehäuser vorübergehend zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden des Mieters. Der Mietzins für die ausgefallene Nutzung wird der/dem Mieter/in erstattet, sofern sie/er die Sperrung nicht zu vertreten hat.

§ 22 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung und der aufgrund dessen abgeschlossenen Mietverträge ist Vettelschoß.

§ 23 Anerkennung dieser Miet- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme eines der Gemeindehäuser erkennen die Benutzer/innen diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Miet- und Benutzungsordnung vom 29.03.2017 wird außer Kraft gesetzt.
Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 04.03.2020 in Kraft.

Vettelschoß, 04.03.2020

